

PENSIONSVERTRAG

zwischen

Alterszentrum Stein am Rhein, Oehningerstrasse 21, 8260 Stein am Rhein

und

Bewohner/Bewohnerin

Vorname, Name:

Für den Fall, dass der/die Bewohnende urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Personen (gem. lit. a – g) zur Vertretung berechtigt:

Vorname, Name:

Wohnort:

- a) die in einem Vorsorgeauftrag/Patentenverfügung bezeichnete Person
- b) der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- c) der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- d) die Person, welche mit dem/der Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- e) Nachkommen, wenn sie regelmässig und persönlichen Beistand leisten
- f) Eltern, wenn sie regelmässig und persönlich Beistand leisten
- g) Geschwister, die regelmässig und persönlich Beistand leisten

Die Bewohnerin / der Bewohner bezieht ab _____ (TT/MM/JJJ) ein Einzel-/Zweibettzimmer Nr. _____ im Alterszentrum Stein am Rhein.

Einzelzimmer mit Standardmöblierung und Nasszelle

Zweierzimmer mit Standardmöblierung und Nasszelle

1. Sachleistungen

- 1.1 Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden auf Verlangen schriftlich festgehalten.
- 1.2 Der/die Bewohnende kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenützen.
- 1.3 Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen zur Verfügung. Der/die Bewohnende ist für die Geräte und deren Installation, für die Anmeldung und Gebühren grundsätzlich selber verantwortlich.
- 1.4 Der/die Bewohnende kann nur in Absprache mit der Gesamtleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen, ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert. Der/die Bewohnende geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.

2. Finanzielle Bestimmungen

- 2.1 Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlt für die Unterkunft und den Aufenthalt die Pensions- und Betreuungstaxe gemäss der geltenden Taxordnung der Stadt Stein am Rhein. Die Kosten werden monatlich detailliert in Rechnung gestellt. Änderungen der Heim- und Pflorgetaxe sind dem/der Bewohnenden unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gerät der/die Bewohnende mit der Zahlung dieser Kosten in Verzug, gelten die Vorschriften gemäss Obligationenrecht. Nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort ohne Einhaltung der zweimonatigen Frist zu kündigen.
- 2.2 Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlt für die Pflegekosten den Selbstbehalt gemäss Taxordnung. Bei einer allfälligen Neueinstufung mit schriftlicher Verordnung des Arztes wird die Pflorgetaxe gemäss Taxordnung sofort angepasst. Die finanziellen Leistungen der Versicherer an die Pflege können durch die Institution bei diesen direkt eingefordert werden und bilden Bestandteil der geschuldeten Pflegekosten.
- 2.3 Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlt die privaten Auslagen sowie Leistungen wie beispielsweise Chemische Reinigungen, Coiffure, Pedicure, usw., die nicht mit der Heim- und Pflorgetaxe abgegolten sind, separat nach den effektiven Aufwendungen
- 2.4 Stirbt der/die Bewohnende, endet der Pensionsvertrag nach der Räumung des Zimmers, spätestens aber 30 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit ist nur die Pensionstaxe abzüglich Verpflegungskosten von den Erben des/der Bewohnenden zu entgelten.

3. Weitere Bestimmungen

- 3.1 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen. Das Wohnobjekt ist vom/von der Bewohnenden in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben.
- 3.2 Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des/der urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des/der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem/der Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll wird auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den/die Bewohnende/-n vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.
- 3.3 Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- 3.4 Dieser Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff des Obligationenrechts beurteilt.

4. Inkrafttreten, Einverständnisse, Gerichtsstand

- 4.1 Mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien tritt dieser Pensionsvertrag in Kraft.
- 4.2 Durch seine/ihre Unterschrift bestätigt der/die Bewohnende das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Pensionsvertrages sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:
- Gültige Taxordnung der Stadt Stein am Rhein
 - Reglement über das Alters- und Pflegeheim vom 7.12.2007.
- 4.3 Mit der Unterschrift gibt der/die Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Der/die Bewohnende nimmt zur Kenntnis, dass

die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

- 4.4 Durch die Unterschrift nimmt der/die Bewohnende Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.
- 4.5 Der/die Bewohnende hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt er dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet der/die Bewohnende die Institution vom Arztgeheimnis und der Schweigepflicht.
- 4.6 Der/die Bewohnende ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.
- 4.7 Gerichtsstand ist der Ort, an dem die Institution ihre Leistungen erbringt.

Ort und Datum:

Unterschrift Institution

Unterschrift Bewohnende/-r

Unterschrift Vertretung
